

Änderung aus der Tagesordnung  
"Wie Wadersloh" v. 03.06.96

B-Plan Nr. 23  
"Mühlenfeld"  
→ Garagendächer

## Amtliches

Gemeinde Wadersloh  
Az.: 61.26.11

### Bekanntmachung

Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 14. 5. 1996 beschlossen, die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ wie folgt zu ändern:

Der § 5 der Gestaltungsfestsetzungen wird wie folgt festgesetzt:

Einzel- und Doppelgaragen sind mit Flachdach auszubilden, wenn sie nicht im Hauptbaukörper untergebracht sind. Ausnahmsweise können auch Sattel- oder Walmdächer zugelassen werden, sofern die mittlere Wandhöhe von 3 m nicht überschritten wird. Die Außenwandflächen sind gemäß § 1 auszuführen.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Beschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 14. 5. 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Die geänderten Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ liegen **ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenfeld“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, 31. Mai 1996

Grothues  
Bürgermeister